

# **Satzung des Würzburger Sängervereins 1847 e.V.**

## ***Präambel***

Der Würzburger Sängerverein 1847 e.V. wurde am 15. April des Jahres 1847 vom Stadtkämmerer Valentin Eduard Becker zusammen mit 45 Sängern gegründet.

Der Verein blickt auf eine lange und erfolgreiche Geschichte zurück; die Zeit seit 1945 ist geprägt von vielen Eingliederungen anderer Chorgruppierungen in den Würzburger Sängerverein. Der Chor des Würzburger Sängervereins benannte sich 2005 zum „Valentin-Becker-Chor“ (VBC) um und erinnert damit an den Gründer des Würzburger Sängervereins 1847 e.V. (WSV) und seine starke Verbundenheit zur Stadt Würzburg. Der fruchtbaren Verbindung von wertvoller Tradition einerseits und Zukunftsorientierung andererseits kommt innerhalb des Vereins eine entscheidende Bedeutung zu.

## **§ 1 – Name, Sitz, Gerichtsstand**

Der WSV hat seinen Sitz in Würzburg und ist unter dem Namen „Würzburger Sängerverein 1847 e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen. Gerichtsstand ist Würzburg.

## **§ 2 – Zweck**

1. Der Zweck des WSV ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden durch die Pflege des Liedgutes, Konzerttätigkeit und die Bereicherung des kulturellen Angebots der Stadt Würzburg.
2. Der WSV ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V. und anerkennt deren Statuten.
3. Der WSV ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

## **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der WSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der WSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Würzburger Sängerverein 1847 e.V. und dessen Zielsetzungen verleihen.

#### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.
  - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden eingegangen ist.
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
    - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;
    - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 – Beiträge**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Dreiviertel-Mehrheit einen anderen Beitrag.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
7. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Würzburger Sängervereins 1847 e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit Lesebestätigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende/ die Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse (auch E-Mail-Adresse) erfolgt ist.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und eine Abstimmungsempfehlung aussprechen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des Vorstands und die Wahl der Ehrenvorsitzenden mit Ausnahme der Chorleiter.
  - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren

gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

- c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
  - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 10 dieser Satzung).
  - e) die Entscheidung über die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 12 dieser Satzung).
  - g) die Änderung des Beitrags im Sinne von § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
  - h) die Entscheidung über die Mitgliedschaft (vgl. § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1c dieser Satzung).
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
  5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
  6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
  7. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.  
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 9 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
  - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
  - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - e) dem Chorleiter / der Chorleiterin und ggf.
  - f) den Ehrenvorsitzenden in ausschließlich beratender Funktion ohne Stimmrecht
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin (beide mit Einzelvertretungsbefugnis) bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter / die Stellvertreterin gegenüber dem Verein verpflichtet, die Aufgaben des Vorsitzenden / der Vorsitzenden nur bei dessen / deren Verhinderung zu übernehmen; das gemeinsame Vertretungsrecht zweier anderer Vorstände wird beschränkt auf den Fall der Verhinderung der beiden Vorsitzenden. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 500,00 Euro ist ein Vorstandsbeschluss notwendig. Bei der Abwicklung musikalischer Projekte sind nach Genehmigung des Kostenrahmens durch den Vorstand keine weiteren Beschlüsse für die

einzelnen Rechtsgeschäfte innerhalb des Projekts erforderlich; der Chorleiter / die Chorleiterin ist berechtigt, diese Rechtsgeschäfte einzugehen. Weitere Einzelheiten werden im Rahmen der Geschäftsordnung durch Vorstandsbeschluss geregelt.

3. Die Vorstandsmitglieder 1.a) bis 1.d) werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt; ebenso Ehrenvorsitzende, jedoch ohne zeitliche Befristung. Die Ernennung des Chorleiters/der Chorleiterin fällt in die Zuständigkeit des Vorstandes. Der Chorleiter /die Chorleiterin gehört kraft Amtes dem Vorstand an. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende aus, so übernimmt der Stellvertreter / die Stellvertreterin seine / ihre Aufgaben. Tritt ein anderes Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds berufen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf „Bevollmächtigte“ bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft abzulegen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder diese an sich zieht.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit Lesebestätigung einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ehrenvorsitzende haben ausschließlich beratende Funktion. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.
7. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

### **§ 10 – Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (vgl. §8, Abs. 3ff dieser Satzung). Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

### **§ 11 – Datenschutz-Information**

Bei Eintritt in den Würzburger Sängerverein 1847e.V. werden von dem Mitglied personenbezogene Daten ausschließlich zur Mitgliederverwaltung und -betreuung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der europäischen Datenschutzgrundverordnung erhoben. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die jedem Mitglied bei Eintritt zugänglich gemacht wird.

Auf die Datenschutzerklärung auf der Homepage des Vereins, [www.valentin-becker-chor.de](http://www.valentin-becker-chor.de), wird hingewiesen.

### **§ 12 – Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 8, Abs. 3ff dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Barvermögen des Vereins an die Sparkassenstiftung Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 13 – Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung hebt alle früheren Satzungen auf. Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein, tritt an ihre Stelle eine Regelung, die dem Zweck der Satzung am nächsten kommt.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2018 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.